

Aushändigung von Lernmaterialien im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

Schadenersatzforderung entsprechend §§ 823 Abs. 1, 832 Abs. 1 BGB bei Verletzung von Pflichten des öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

Sehr geehrter Eltern,
sehr geehrter Erziehungsberechtigter,
sehr geehrter Schülerinnen und Schüler,

die Schule hat Ihnen im Rahmen der Lernmittelfreiheit Lernmittel zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 153 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz (HSchG) bleiben die Lernmittel Eigentum des Landes Hessen. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Ablauf der Verwendungszeit wieder zurückzugeben.

Bei Verlust oder Beschädigung haften Sie nach § 153 Abs. 2, 3 HSchG i.V. mi. § 9 der Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit.

Sollten Sie nicht mehr dazu in der Lage sein Bücher ordnungsgemäß zurückzugeben, bitten wir um Ersatzbeschaffung oder Erstattung des Wiederbeschaffungspreises (Restwert), entsprechend § 823 Abs. 1 BGB innerhalb von vier Wochen.

**Der Restwert ist auf ein Konto des Schulamts zu zahlen.
Die Schule und die Bücherei dürfen keine Barzahlungen mehr entgegen nehmen.**

Sollte innerhalb der o. g. Frist keine oder nur eine teilweise Rückgabe oder Ersatzbeschaffung erfolgt sein oder Schadenersatzpflicht nicht geleistet worden sein, wird die Angelegenheit dem Staatlichen Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis übergeben, das den Schadenersatzanspruch im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens gegen Sie verfolgen wird.

BSG Bücherei